

Heidseeverordnung der Gemeinde Vaz/Observaz

Am 2.12.1984 gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes Vaz/Observaz vom 28.11.1982, auf die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 27.10.1980, das kantonale Jagdgesetz vom 4.11.1962 sowie die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 24.10.1965 erlassen.

Art. 1

Zweck

Die Heidseeverordnung dient der Landschaftserhaltung, der Sicherung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren, der Gewährleistung von Wasserreserven sowie der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit um und auf den Heidseen. Es soll im weiteren einen reibungslosen Ablauf der mit den Seen, dem Ufergelände und dem Wasser verbundenen Aktivitäten, insbesondere aller Sportarten gewährleisten.

Art. 2

Bewirtschaftung

Die Gemeinde beaufsichtigt und bewirtschaftet die Heidseen. Der Gemeindevorstand kann seine daraus erwachsenden Rechte und Pflichten mittels eines befristeten Vertrages ganz oder teilweise einem Bewirtschafter übertragen.

Art. 3

Nutzung

Ufer und Heidseegewässer dürfen nur für die Freizeitgestaltung benützt werden. Das Gewässer steht in erster Linie den Einwohnern der Gemeinde Vaz/Observaz und den kurtaxenzahlenden Gästen zur Verfügung. Die Einhaltung der Wasserbaupolizeigesetzgebung, insbesondere der Talsperrenverordnung sowie die Abdeckung weiterer öffentlicher Interessen, wie Gewährleistung der Trinkwasserversorgung, gehen vor.

Art. 4

Gewerbemässige Nutzung

¹Die gewerbemässige Nutzung der Seen und des Ufergeländes, die Erteilung von Schwimm-, Tauch-, Segel- und Windsurfunterricht, Vermieten von Booten etc., bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Eine Konzession darf nur bei ausgewiesenem Bedürfnis und nur solchen Personen erteilt werden, die gut beleumdet sind, die notwendigen Kenntnisse und Diplome und das nötige Material und Personal besitzen. Die Einhaltung des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 5 ff der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 877.100) sowie Art. 18 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Binnenschifffahrtsgesetz (RB 877.110) bleiben vorbehalten.

²Die näheren Bedingungen für die Konzession werden vom Gemeindevorstand aufgestellt. Die Konzessionäre haben den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Art. 5

Schutzzonen

Gemäss Zonenplan bilden das westliche Ufergelände in Bargias und Casoja sowie die nördliche Seebucht in Canols Schutzzone für den Pflanzenbestand sowie für Vögel und andere Tiere. Die Schutzzonen werden gut sichtbar markiert. Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bleibt für diese Gebiete vorbehalten.

Art. 6

Seezugang

¹Jegliches Befahren der unter Naturschutz stehenden Zonen in Bargias, Casoja und Canols sowie das Befahren der Seeanlagen und der Uferpartien mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Motorfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

²Das Betreten der Schutzzonen ist – markierte Wege vorbehalten – während der schneefreien Zeit untersagt.

Art. 7

Camping-
verbot

¹In der Landschaftsschutzzone und im Bereiche der Heidseen darf nicht campiert werden.

²Nur an den vom Gemeindevorstand offiziell markierten Stellen darf Feuer entfacht werden. Trübung und Verunreinigung des Gewässers sind untersagt.

Art. 8

Boots-
betrieb

¹Die Benützung des Heidsees mit Booten und nautischen Geräten aller Art mit einer Länge von mehr als 2 Metern ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

²Der Gemeindevorstand legt die Gebühr fest. Die Gebührenverordnung ist im Seerestaurant, am Anlegesteg und in den Badebuchten öffentlich anzuschlagen.

Art. 9

Anlegestellen
und
Benützungs-
zeiten

Der Gemeindevorstand kann unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Fischerei dem Bewirtschafter die Erstellung einer oder mehrerer Anlegestellen bewilligen. Sämtliche Boote und bewilligungs- und gebührenpflichtige nautischen Geräte dürfen nur bei diesem offiziellen Bootssteg ein- und ausgewassert werden.

Art. 10

Segelboot-
und Windsurf-
bretter-
beschränkung

Zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Fauna und Flora dürfen gleichzeitig nicht mehr als 60 Segelboote und / oder Windsurfbretter auf den See zugelassen werden. Bei angekündigten Segel- oder Surfregatten haben sich nichtbeteiligte Boote vom Parcours fernzuhalten.

Art. 11

Boots-
lagerung

Segelboote und Windsurfbretter können gegen eine Gebühr beim Bootssteg deponiert werden.

Art. 12

Motor-
boote

Das Befahren der Heidseen mit Motorbooten ist verboten. Davon ausgenommen ist der dienstliche Einsatz (Rettungsdienst etc.) im Sinne von Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BR 877.100).

Art. 13

Bade-
betrieb

¹Der kleine See, die Badebucht und die nicht geschützten Uferzonen des grossen Heidsees stehen den Badegästen kostenlos zur Verfügung.

²Der Badebetrieb ist nur in schicklicher Badekleidung gestattet; Nacktbaden ist verboten.

³Nicht bewilligungspflichtige Hilfsmittel und Spielgeräte (vgl. Art. 8) dürfen nur in den seichten Bereichen der Badebuchten im kleinen See und in Canals auf eigene Verantwortung benützt werden.

Art. 14

- Fischerei
- ¹Das Fischen inklusive Fangen von Ellritzen in den Heidseen ist bewilligungspflichtig. Der Bewirtschafter setzt zur Ermöglichung des Fischfanges jährlich fangreife Fische aus und erteilt gegen eine Gebühr Fischereipatente.
- ²Der Gemeindevorstand erlässt im Benehmen mit dem Bewirtschafter und den interessierten Kreisen ein besonderes Fischereireglement.
- ³Die fischereipolizeilichen Bestimmungen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 15

- Haftung
- ¹Die Benützer von Ufer und Gewässer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen sowie Fauna und Flora zu schützen. Die Benützung des gesamten Seareals und der Uferzonen geschieht auf eigene Gefahr.
- ²Der Urheber haftet für Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und Unfälle.

Art. 16

- Aufsicht
- Den Weisungen und Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal darf Personen, die trotz Ermahnung die einschlägigen Bestimmungen nicht befolgen, wegweisen und beim Gemeindevorstand zur Anzeige bringen.

Art. 17

- Schulen
- Schulen oder Ferienheime dürfen nur unter Führung einer Aufsichtsperson die Heidseen zum Baden oder zur Ausübung eines Wassersportes benutzen.

Art. 18Rettungs-
dienst

Der Bewirtschafter sorgt für einen angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienst.

Art. 19Strafbestim-
mungen

¹Soweit nicht die einschlägigen Bestimmungen der Binnenschiffahrtsgesetzgebung, des Jagdgesetzes sowie des Natur- und Heimatschutzes zur Anwendung gelangen, werden Übertretungen dieser Heidseeverordnung und der darauf erlassenen Nebenerlasse durch den Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Bei wiederholter Nichtbefolgung oder Übertretung können erteilte Bewilligungen umgehend entzogen werden.

Art. 20Ausführungs-
bestimmungen

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand. Er lässt hiezu nach Anhören der interessierten Kreise die Ausführungsbestimmungen, insbesondere eine Gebührenordnung sowie ein Fischereireglement für die Heidseen.

Art. 20a *

Gebühren

Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.

Art. 21

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

*Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.12.1984	02.12.1984	Erlass	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 20a	neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	02.12.1984	02.12.1984	Erstfassung
Art. 20a	27.09.2020	01.11.2020	neu